

---

**Schlagzeile: Die Massaker in Algerien und die neuen UN-Terrorismus-Dokumente**

---

**Fakten:**

In Algerien sind allein seit Beginn des Fastenmonats Ramadan Ende Dezember 1997 fast 1000 Menschen von Mitgliedern der Bewaffneten Islamischen Gruppe (CIA) auf brutalste und grausamste Weise umgebracht worden. Ziel der GIA ist die Errichtung eines islamischen Gottesstaates. Die Welle der Gewalt in Algerien hat durch die Massaker einen neuen Höhepunkt erreicht. Die Ermordung der Menschen erfolgte ohne Rücksicht auf Frauen, Kinder oder ältere Menschen durch den Einsatz von Messern, Beilen, Speeren oder Ähnlichem. Weitere Folge dieser Massaker ist eine Massenflucht der Bewohner der betroffenen Gebiete, meistens abgelegene Bergregionen. Die Militärregierung versucht die Situation durch Angabe sehr niedriger Opferzahlen herunterzuspielen und hat bisher lediglich Waffen an die Bewohner der betroffenen Gebiete verteilt, um diese zum Bleiben zu bewegen. Seit Beginn der Aktionen der GIA, dem Sturz der Regierung durch das Militär 1992, sind über 65.000 Menschen ums Leben gekommen.

**Kommentar:**

Seit dem 12.1.1998 liegt bei den Vereinten Nationen die International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings zur Unterzeichnung aus. Eine Resolution zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (measures to eliminate international terrorism) wurde am 15.12.1997 verabschiedet (A/52/653, 25.11.1997). Kann mit Hilfe dieser Dokumente eine Verbesserung der Lage in Algerien erreicht werden? Die Konvention enthält in Art.4 und 6 Möglichkeiten der Bestrafung des internationalen Terrorismus nicht aber des präventiven Vorgehens. Auf welche Art von Terroristen die Konvention anwendbar ist, bestimmt Art.2.1. Danach unterfällt eine Person, die ein explosives oder anderes tödliches Werkzeug benutzt dieser Konvention. Eine Definition dieses Werkzeugbegriffs findet sich in Art. 1.3 der Konvention. Es handelt sich entweder um eine explosive oder Feuer verursachende Waffe bzw. ein Werkzeug (Art. 1.3 (a)) oder um eine Waffe oder ein Werkzeug, die durch toxische oder radioaktive Wirkungen töten (Art. 1.3 (b)). Die Mitglieder der GIA haben solche speziellen und daher

besonders gefährlichen Warfen oder Werkzeuge bisher nicht eingesetzt. Es wurden ausschließlich einfache Waffen, wie Messer und Beile verwendet. Die Konvention wäre nicht anwendbar, da die Mitglieder der GIA mit ihren Waffen nicht unter den persönlichen Anwendungsbereich des Art.2.1 fallen. Ferner wäre auch der in Art.3 bestimmte sachliche Anwendungsbereich nicht gegeben, da die Konvention nicht anwendbar ist, wenn es sich um innerstaatliche Vorgänge handelt und Täter und Opfer Angehörige dieses Staates sind. Die Resolution ist im Gegensatz zu der Konvention weiter gefasst und bestimmt in ihrer Präambel als Ziel, die Bekämpfung und Auslöschung des Terrorismus in all seinen Formen und Erscheinungsbildern. Eine Definition des Begriffs internationaler Terrorismus enthält die Resolution nicht. Aus der Resolution 36/109 (10.12.1981) lassen sich aber zwei Hauptmerkmale des internationalen Terrorismus ableiten. Das Töten von unschuldigen Menschen und das Opfern von Menschenleben, um eine radikale Veränderung herbeizuführen. Die Massaker durch die GIA weisen diese Merkmale auf, so dass die Resolution Anwendung findet. Das Vorgehen der GIA verstößt dann als Terrorismus gegen Ziffer 1 der Resolution, die jede Form und Art und Weise des Terrorismus verurteilt.. In Ziffer 9 der Resolution wird ein Treffen des, von der Generalversammlung eingesetzten (Res.51/210, 16.1.1997), Ad Hoc Komitee beschlossen. Dieses Komitee soll aber nur eine Konvention zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus erarbeiten (Zif.9 der Res.51/210). Diese würde wiederum nicht die Massaker in Algerien betreffen.

Es existieren bisher lediglich verschiedene Konventionen zur Bekämpfung bestimmter Erscheinungsformen des internationalen Terrorismus (z.B. Geiselnahme oder Anschläge gegen bestimmte Einrichtungen oder Personen). Daher erscheint es dringend geboten, dem Ad Hoc Komitee das weitergehende Mandat zu erteilen, eine Konvention zu erarbeiten, die die Bekämpfung und Bestrafung des internationalen Terrorismus allgemein zum Inhalt hat.